

# **Benutzungsordnung**

## **für die Anlagen am Standort der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz des Landkreises Göttingen**

### **§ 1** **Grundsatz**

- (1) Der Landkreis Göttingen unterhält die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz nach Maßgabe der Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen und den entsprechenden Änderungsbescheiden sowie der Abfallsatzung des Landkreises Göttingen<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus betreibt der Landkreis Göttingen am Standort der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz folgende Anlagenteile:

- Deponie Klasse I und II
- Multifunktionsfläche mit Altholz- und Grünabfallumschlag
- Schadstoffannahmestelle und Sammellager
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Recyclinghof
- Sickerwasserkläranlage

- (2) Am Standort der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz betreibt zusätzlich der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) eine Abfallumschlaganlage. Hierfür gilt eine separate Benutzungsordnung. Im Rahmen des Anlagebetriebes werden auch die Anlagen bzw. Anlagenteile des AS mitbenutzt. Daher ist auch dessen Benutzungsordnung zu beachten und den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

Die entsprechende Benutzungsordnung des AS vom 31.05.2009 ist als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus betreibt die Harz Energie am Standort der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz ein Blockheizkraftwerk.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer, d. h. insbesondere für öffentliche und private Anlieferer sowie sonstigen Zulieferverkehr. Sie ergänzt die jeweils gültige Abfallsatzung des Landkreises Göttingen.

Das Betriebsgelände der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz umfasst den eingezäunten Bereich, den davor befindlichen Grünstreifen, sowie die Zufahrtsstraßen mit Gräben und Randstreifen.

---

<sup>1</sup> Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen

### **§ 3**

#### **Einzugsgebiet**

- (1) Das Einzugsgebiet umfasst den Landkreis Göttingen.  
Es werden nur Abfälle aus dem vorgenannten Einzugsgebiet angenommen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.
- (2) Der Betreiber (Landkreis Göttingen) verlangt einen Nachweis über die Herkunft der Abfälle.

### **§ 4**

#### **Benutzung**

- (1) Zur Benutzung der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz und der am Standort befindlichen Anlagen sind berechtigt bzw. verpflichtet:
  1. Der Landkreis Göttingen selbst und die von ihm beauftragten Dritten.
  2. Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Göttingen sowie die von ihm beauftragten Dritten ausgeschlossen sind, sofern es sich dabei nicht um Abfälle handelt, die laut Anlage 1 der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises Göttingen ausgeschlossen sind.
  3. Unternehmen mit Transportgenehmigungen oder Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb und gültiger Genehmigung, die im Auftrag von Betrieben tätig werden, oder die Betriebe selbst, deren Abfälle durch Satzung vom Einsammeln ausgeschlossen wurden.
  4. Benutzer/Benutzerinnen, denen nach Zustimmung der zuständigen Behörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist das Betreten, Befahren und Benutzen der Anlage nur mit Zustimmung des Landkreises Göttingen gestattet.

### **§ 5**

#### **Annahmebedingungen**

- (1) Jeder angelieferte Abfall wird einer Eingangskontrolle unterzogen.
- (2) Soweit erforderlich haben die Fahrer der Anlieferfahrzeuge dem Personal im Eingangsbereich unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle nötigen Papiere (Genehmigungen) vorzulegen. Unternehmer, die gewerbsmäßig Abfall transportieren, haben dem Betreiber zusätzlich eine gültige Transportgenehmigung oder ein gültiges Zertifikat, gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung, vorzulegen. Können die erforderlichen Bescheinigungen nicht, nur teilweise oder unvollständig ausgefüllt vorgelegt werden, kann die Annahme der Abfälle verweigert werden. Der Vorfall ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren sowie der Betriebsleitung zu melden.
- (3) Das Betriebspersonal der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Annahme der angelieferten Abfälle zulässig ist. Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, über Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.

- (4) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle davon abhängig gemacht werden, ob der Benutzer/die Benutzerin auf seine/ihre Kosten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle vorlegt. Durch die Vorlage eines Untersuchungsberichts können Kontrollanalysen entfallen. Wird eine Untersuchung nach der Annahme der Abfälle erforderlich, kann der Landkreis Göttingen diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin vornehmen lassen, wenn diese sie trotz Aufforderung nicht durchführen lässt. Die Kosten werden dem Benutzer/der Benutzerin entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Göttingen<sup>2</sup> auferlegt.
- (5) Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Annahme der Abfälle kann der Landkreis Göttingen die Abfälle zurückweisen oder eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin gestatten.  
Gefährliche Abfälle, die nicht den Anlieferungsbedingungen entsprechen, werden sichergestellt. Über den weiteren Umgang entscheidet das Betriebspersonal.  
  
Die Kosten werden dem Benutzer/der Benutzerin entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Göttingen auferlegt.
- (6) Abfälle, deren Anlieferung nicht zulässig ist, werden zurückgewiesen. Über die Zurückweisung, die im Betriebstagebuch zu dokumentieren ist, ist die Anlagen- und Betriebsführung umgehend zu informieren.
- (7) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, unzulässig angelieferte oder zwischengelagerte Abfälle nach ihrer Zurückweisung wieder aufzunehmen und auf seine/ihre Kosten abzufahren. Andernfalls trägt der Benutzer/die Benutzerin die entstehenden Kosten z. B. für die Aufnahme, den Abtransport und eventuell erforderliche Zusatzbehandlungen und Sicherheitsmaßnahmen, entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Göttingen.
- (8) Stoffe wie z. B. Glas, Papier und Pappe, Metall, Park- und Gartenabfälle, Elektronikschrott, Bauschutt, Kühlschränke, Verpackungsabfälle oder Kleinmengen an Altholz der Klassen AI – AIV sind den dafür im Eingangsbereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz vorgesehenen Containern zuzuführen.
- (9) Schadstoffe aus Haushaltungen oder Gewerbebetrieben können in Kleinmengen der Schadstoffannahmestelle im Eingangsbereich zugeführt werden.
- (10) Altholz der Klassen AI - AIV (Anlieferung von mehr als 200 kg) sind dem Altholzplatz (Altholzumschlag) zuzuführen. Hier erfolgt eine Differenzierung nach Altholz der Klassen AI - AIII und AIV.
- (11) Die Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen ist nur innerhalb der Öffnungszeiten gestattet.
- (12) Jeder Benutzer/jede Benutzerin - ausgenommen private Kleinmengen-Anlieferungen von ungefährlichen Abfällen - hat eine vollständig ausgefüllte und ordnungsgemäß unterschriebene Anlieferungserklärung unaufgefordert vorzulegen.
- (13) Kleinanliefernde haben Angaben über Art und Herkunft der Abfälle zu machen.
- (14) Die Kantenlänge von Schollenware (z. B. Straßenaufbruch), Fels- und Betonbrocken darf maximal 60 cm betragen, Moniereisen dürfen maximal handbreit aus dem Beton herausragen.

---

<sup>2</sup> Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen.

- (15) Staubende Abfälle sind auf Anweisung des Betriebspersonals durch Anfeuchten staubfrei zu halten. Der Landkreis Göttingen kann den Umfang des Anfeuchtens bestimmen.
- (16) Baum- und Strauchschnitt darf eine Länge von 2,00 m und einen Durchmesser von 30 cm nicht überschreiten.
- (17) Mineralfaserabfälle (Dämmmaterial) sind gemäß dem Merkblatt über die Entsorgung von Dämmmaterial des Landkreises Göttingen anzuliefern.
- (18) Asbesthaltige Abfälle sind gemäß dem Merkblatt über die Asbestentsorgung im Landkreis Göttingen anzuliefern.

## **§ 6**

### **Eigentumserwerb**

- (1) Der Eigentumserwerb richtet sich nach den Regelungen der jeweils gültigen Abfallsatzung, im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 7**

### **Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (3) Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen, ohne dass dadurch die Pflicht des Betreibers der Anlage begründet wird, dem Benutzer/der Benutzerin etwa die entstandenen Transportkosten zu erstatten.
- (4) Unbefugte und Personen, die sich den Anweisungen des Betriebspersonals widersetzen, können vom Betriebspersonal vom Gelände verwiesen werden.
- (5) Die Reihenfolge des Abladens wird vom Betriebspersonal vorgegeben.
- (6) Fahrzeuge können vor dem Entleeren darauf geprüft werden, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gemäß der Anlage 1 der Abfallsatzung ausgeschlossen sind, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behältnisse mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Benutzer/von der Benutzerin einzukalkulieren und werden nicht vom Landkreis Göttingen ersetzt.
- (7) Die Abfälle werden nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Göttingen eingestuft. Sofern sich Differenzen zwischen Anlieferungspapieren und dem Abfall ergeben, können die angelieferten Abfälle durch das Betriebspersonal in Änderung der Angaben des Anlieferers/Abfallerzeugers zutreffend deklariert und nach der Abfallart entsprechend eingestuft werden.
- (8) Eigenmächtiges Abladen ist verboten und wird ggf. strafrechtlich verfolgt.

- (9) Die Entnahme und das Aussortieren von Abfällen ist untersagt.
- (10) Die Anlieferung übel riechender Abfälle kann von der Einhaltung geeigneter Maßnahmen der Vorbeugung gegen Belästigung jeglicher Art abhängig gemacht werden.
- (11) Die für die Abfuhr benutzten Fahrzeuge (Lkw und Container) müssen durch Netze, Planen o. ä. gegen das Verlieren von Abfällen beim Abtransport gesichert sein.
- (12) Vom Wind leicht zu verwehende Stoffe wie z. B. Plastikfolien, loses Papier, Holzwolle dürfen nur gebündelt oder in Säcken verpackt angeliefert werden.
- (13) Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (14) Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt im Gelände aus Sicherheitsgründen untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (15) Benutzer/Benutzerinnen dürfen nur die zugewiesenen Betriebsbereiche benutzen.
- (16) Abfallsammelfahrzeuge und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.
- (17) Den Benutzern/Benutzerinnen ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur solange und soweit gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen bzw. für die berechtigten Tätigkeiten erforderlich ist.

Nach dem Entleeren der Fahrzeuge haben die Benutzer/Benutzerinnen den Lieferschein / Gebührenbescheid entgegenzunehmen und nach der Abrechnung das Betriebsgelände zu verlassen. Auf den Zufahrtswegen besteht grundsätzlich Halteverbot.

## **§ 8**

### **Verhalten im Gefahrenfall**

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen und ggf. zu sichern. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.
- (3) Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der Gefahr umgehend zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Verlassen des Betriebsgeländes**

- (1) Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände liegen, hat der Benutzer/die Benutzerin für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.

- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen haben eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen zu vermeiden. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Benutzer/die Benutzerin die dem Betreiber entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Göttingen.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Ergänzungen der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises Göttingen.

## **§ 11 Gebühren**

Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Göttingen zu entrichten, die damit Grundlage für die Bemessung und Abrechnung ist.

Die näheren Einzelheiten bezüglich der Zahlungsweise sind der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Göttingen zu entnehmen. Die Abfallgebührensatzung liegt im Waagegebäude aus.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann der Landkreis Göttingen im Rahmen seines Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Benutzer/der Benutzerin in Rechnung gestellt.

Stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes<sup>3</sup> und/oder des Niedersächsischen Abfallgesetzes<sup>4</sup> dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

## **§ 13 Auskunft**

Auskunft über die Abfallentsorgung und den Betrieb der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erteilt der Landkreis Göttingen - Fachbereich Umwelt -, 37070 Göttingen (Tel.: 0551 525-2468).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt für die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit Wirkung vom **01.01.2025** in Kraft. Die Benutzungsordnung ist im Waagegebäude einzusehen und wird auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

---

<sup>3</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>4</sup> Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273), in der derzeit gültigen Fassung.

Die bisherige Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz vom 31.10.2016 ist damit gegenstandslos geworden.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Göttingen, den 02.12.2024

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
- Fachbereich Umwelt -  
im Auftrage

gez. Schütte

Schütte

**Anlage:** - Benutzungsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen für die Umschlaganlage Hattorf am Harz vom 31.05.2009

Abfallzweckverband Südniedersachsen	<b>Benutzungsordnung</b>	Stand: 31.05.2009
	<b>Umschlaganlage Hattorf am Harz</b>	Seite 1 von 2

### 1. Geltungsbereich, Öffnungszeiten

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für alle betriebsfremden Personen, die sich auf der Umschlaganlage (Flächen gemäß Anlage) aufhalten.
- 1.2 Als Öffnungszeiten gelten die Öffnungszeiten der Kreismülldeponie Hattorf am Harz.

### 2. Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 2.1 Als persönliche Schutzausrüstung ist mindestens zu tragen:

#### In der Halle:

- Sicherheitsschuhe mindestens S2
- Schutzhelm in Bereichen, in denen Gefahr durch herabfallende Gegenstände besteht, insbesondere unterhalb der Abkippkante und bei Baggerbetrieb
- Staubmaske P2: Trageempfehlung bei kurzem Aufenthalt außerhalb der Fahrzeuge, Tragepflicht bei längerem Aufenthalt sowie bei sichtbarer Staubbelastung. Masken mit Bedienungsanleitung sind an der Waage erhältlich.

#### An der oberen Abkippkante:

- Sicherheitsschuhe mindestens S2
- Staubmaske P2: Bei sichtbarem Staubanfall in der Luft. Masken mit Bedienungsanleitung sind an der Waage erhältlich.
- Warnkleidung außerhalb der Fahrzeuge

- 2.2 Rauchen, Verbrennen von Gegenständen sowie Essen und Trinken sind auf dem Betriebsgelände verboten.
- 2.3 Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Umsichtig fahren und auf Fußgänger achten. Höchstgeschwindigkeit: Schrittgeschwindigkeit. Ausgewiesene Fahrwege benutzen.
- 2.4 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sicherheitskennzeichen und Hinweisschilder beachten.
- 2.5 Die Entnahme und das Aussortieren von Abfällen sind untersagt.
- 2.6 Schweiß-, Schneid-, Brenn- und andere Feuerarbeiten sind nur nach schriftlicher Freigabe durch die Betriebsleitung der Deponie zulässig. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen müssen umgesetzt werden.
- 2.7 Verschmutzungen der Anlage vermeiden und, falls selbst verursacht, umgehend beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die dem AS entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung.
- 2.8 Der AS übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse auf dem Betriebsgelände.
- 2.9 Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt auf dem Gelände aus Sicherheitsgründen untersagt. Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände - vorbehaltlich besonderer Genehmigung durch das Betriebspersonal - nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
- 2.10 Abfallsammelfahrzeuge und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.

### 3. Verhalten bei der Anlieferung

- 3.1 Werden Anlieferer angewiesen, direkt in der Umschlaghalle zu entladen, vor dem Eingang der Halle warten, bis das Betriebspersonal weitere Anweisungen gibt. Der Aufenthalt in der Halle ist nur außerhalb der Gefahrenbereiche (Abkippbereich, Schwenkbereich Bagger, LKW-Fahrbereich) und nur zum Zwecke der Entladung zulässig. Sicherheitsabstand zum Bagger halten. Personen, die für die Entladung nicht erforderlich sind, dürfen das Fahrzeug in der Halle nicht verlassen.
- 3.2 Standplatz für Einweiser: Hochboard hinter dem Anfahrerschutz. Vorsichtig und möglichst gerade zur Entladekante zurücksetzen. Dabei Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Fahrzeugen einhalten.
- 3.3 Im Entladebereich aushängende Verhaltensregeln beachten. Öffnen der Schranke nur bei Stillstand des Fahrzeugs. TRBA 213 beachten.  
Außerhalb des Fahrzeugs nur für Entladearbeiten und nur dicht am Fahrzeug bzw. nur im Bereich des benutzten Abkippbereiches (1-4) bewegen. Vorsicht beim Öffnen und Schließen der Türen/Klappen des Fahrzeuges. Der Aufenthalt im absturzgefährdeten Bereich ist nicht zulässig.
- 3.4 Absetzkipper beim Abkippen entsprechend der geltenden Vorschriften gegen Kippen sichern.  
Abrollkipper dürfen den Container vor dem Abkippen nicht nach hinten Richtung Halle schieben, um eine ungünstige Verlagerung des Schwerpunktes zu vermeiden.  
Überladene Absetz- und Abrollkipper dürfen an der Abkippkante nicht entladen.



Abfallzweckverband Süd-niedersachsen	<b>Benutzungsordnung</b>	Stand: 31.05.2009
	<b>Umschlaganlage Hattorf am Harz</b>	Seite 2 von 2

- 3.5 Nach dem Entladen Schranke umgehend wieder schließen, Verunreinigungen im Abkippbereich entfernen. Dabei Schutzkette einhängen. Diese stellt eine Kennzeichnung, aber keine mechanische Absturzsicherung dar. Deshalb immer Sicherheitsabstand (ca. 1 Besenlänge) zur Kante einhalten. Nicht auf der Anfahrschwelle stehen/laufen.
- 3.6 Wenn Abfälle nicht selbstständig aus dem Laderaum gleiten (z.B. festgefrorener Abfall), ist ausnahmsweise, nach Genehmigung durch das Betriebspersonal, ein Entladen in der Halle möglich.

#### **4. Beschaffenheit und Kontrolle der Abfälle**

- 4.1 Es werden nur Abfälle angenommen, die im Positivkatalog der MBA aufgeführt sind und den Annahmekriterien der Umschlagstation in der aktuellen Fassung entsprechen. Die Unterlagen können im Eingangsbereich der Deponie bzw. beim AS eingesehen werden. Abfälle, deren Anlieferung unzulässig ist, werden zurückgewiesen, ohne dass dadurch die Pflicht des AS begründet wird, dem Anlieferer entstandene Kosten zu erstatten.
- 4.2 Für entstandene Schäden in der Umschlaganlage und nachfolgend in der MBA Süd-niedersachsen durch unzulässig angelieferte Abfälle haftet der Anlieferer.
- 4.3 Das Betriebspersonal der Umschlaganlage ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob die Annahme der angelieferten Abfälle zulässig ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, über Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Aus der Prüfung erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Anlieferer einzukalkulieren und werden vom AS nicht ersetzt.
- 4.4 Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Anlieferung der Abfälle kann der AS die Abfälle zurückweisen oder eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf Kosten des Anlieferers gestatten.
- 4.5 Der Anlieferer ist verpflichtet, unzulässig angelieferte oder zwischengelagerte Abfälle nach ihrer Zurückweisung wieder aufzunehmen und auf seine Kosten abzufahren. Andernfalls trägt der Anlieferer die entstehenden Kosten z.B. für die Aufnahme, den Abtransport und ggf. erforderliche Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen.
- 4.6 Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung ausreichend zu befeuchten. Der AS kann den Umfang des Anfeuchtens bestimmen. Die Annahme übelriechender Abfälle kann von der Einhaltung geeigneter Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Belästigungen jeglicher Art abhängig gemacht werden.

#### **5. Verhalten im Gefahrenfall**

- 5.1 Den Gefahrenbereich, soweit gefahrlos möglich, sichern; ansonsten unverzüglich verlassen. Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen von der Gefahr umgehend unterrichten.

#### **6. Haftung, Zuwiderhandlungen, Eigentumserwerb**

- 6.1 Die Haftung regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Anlieferung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 6.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der AS im Rahmen seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen, treffen. Durch getroffene Maßnahmen entstehende Kosten trägt der Benutzer.
- 6.3 Der Eigentumsübergang richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### **7. Inkrafttreten**

- 7.1 Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **08.06.2009** in Kraft. Die Benutzungsordnung ist im Eingangsbereich der Deponie einzusehen und wird auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

#### **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Sollten Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen bleibt unberührt.